Satzung über den Wochenmarkt der Gemeinde Nottuln (Wochenmarktsatzung) vom 05. Juli 1983 in der Fassung vom 22. Mai 1984

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594) wird gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 22. Mai 1984 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Wochenmarkt im Sinne des § 67 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97) in Verbindung mit der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Bestimmung der zusätzlichen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs auf dem Nottulner Wochenmarkt vom 26.03.1982, der von der Gemeinde Nottuln veranstaltet wird.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Nottuln vertreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 3 Markttage, Ort des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt wird jeweils donnerstags auf dem Stiftsplatz abgehalten.
- (2) Der Gemeindedirektor kann aus besonderem Anlass den Markttag sowie die Verkaufs- und Betriebszeit im Einzelfall anders festsetzen und den Marktort vorübergehend verlegen. Die Änderung ist rechtzeitig in der Tagespresse zu veröffentlichen.

§ 4 Verkaufs- und Betriebszeit

- (1) Der Wochenmarkt ist in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet (Verkaufszeit).
- (2) Für die Markthändler, ihr Personal und ihre Beauftragten ist der Markt von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet (Betriebszeit). Die Verkaufsstellen und sonstigen Vorrichtungen sind bis zum Beginn der Verkaufszeit betriebsfertig einzurichten und bis zur Beendigung der Betriebszeit zu entfernen, andernfalls können sie auf Kosten des Standplatzinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 5 Zuweisung der Marktstandplätze

- (1) Die vorhandenen Marktstandplätze werden für die Dauer der Betriebszeit durch den Marktaufsichtsbeamten zugewiesen. Ein zugewiesener Standplatz, der bis 13.30 Uhr frei bleibt, kann anderweitig vergeben werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktstandplatzes besteht nicht.

- (3) Der zugewiesene Marktstandplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Das Recht des Marktstandplatzinhabers erlischt mit der Räumung des Standplatzes. Er hat keinen Anspruch darauf, dass ihm der zuletzt innegehabte Platz vorbehalten und am nächsten Markttag wieder zur Verfügung gestellt wird.

§ 6 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird durch das Ordnungsamt ausgeübt.
- (2) Die Marktordnung gilt für Markthändler und deren Personal sowie für die Marktbesucher.
- (3) Den Anordnungen der Marktaufsicht ist Folge zu leisten.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Markthändler dürfen den Markthandel nur
 - a) während der Verkaufszeit
 - b) auf der begrenzten Fläche des zugewiesenen Standplatzes
 - c) mit den zugelassenen Verkaufsgegenständen

ausüben.

(2) Für die Benutzung der Standplätze haben die Händler Marktstandsgelder nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten (siehe Amtsblatt der Gemeinde Nottuln 10/83, Seite 202-204).

§ 8 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung festgelegten Waren und die in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Nottuln vom 26. 03.1982 zusätzlich bestimmten Gegenstände (siehe Amtsblatt der Gemeinde Nottuln 5/82, Seite 61).

§ 9 Verkaufspersonal und -stände

- (1) Unabhängig von den gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen beim Verkauf von unverpackten Nahrungs- und Genussmitteln keine Personen tätig sein, die mit eitrigen Geschwüren, Ausschlägen oder Wunden bedeckt sind. Darüber hinaus auch solche Personen nicht, die als Bazillenträger gelten oder durch das Gesundheitsamt als solche festgestellt werden.
- (2) Die Standplatzinhaber haben am Verkaufsstand eine gut sichtbare Tafel mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen sowie Wohnort, Straße und Hausnummer anzubringen.

- (3) Schutzdächer, Schirme, Stützen oder ähnliche Einrichtungen an den Marktständen müssen an der Verkaufsstelle eine Höhe von mindestens 2.00 Meter über dem Erdboden aufweisen.
- (4) Durch die Befestigung der Marktstände dürfen Beschädigungen des Marktplatzes nicht verursacht werden. Insbesondere ist das Einschlagen von Haltevorrichtungen untersagt.

§ 10 Verkauf und Lagerung von Waren

- (1) Lebensmittel dürfen nur in gesundheitlich unbedenklichem und einwandfreiem Zustand auf den Markt gebracht und nur auf Verkaufsständen, in Körben oder Kisten ausgelegt werden, die eine Berührung der Waren mit dem Erdboden ausschließen.
- (2) Sie dürfen nur mit sauberen Geräten gewogen und zerteilt und nur in einwandfreiem in gesundheitlicher Hinsicht unbedenklichem Material verpackt werden. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Tier- und Pflanzenfette, Käse, Brot, Teigwaren dürfen nur in Verkaufsständen abgelagert, feilgeboten und verkauft werden, in denen die Waren vor Witterungseinflüssen und vor Berührung durch andere als die Verkaufspersonen hinreichend geschützt sind.
- (4) Für Lebensmittel tierischer Herkunft gelten die Vorschriften der Hygieneverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältnissen mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können.
- (6) Das Schlachten, Abziehen, Rupfen und Ausnehmen von Tieren sowie das Abschuppen von Fischen ist auf dem Wochenmarktplatz untersagt.
- (7) In Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht aufgestellt werden.

§ 11 Reinhaltung und Reinigung

- (1) Alle Personen haben auf dem Wochenmarkt für größte Reinlichkeit zu sorgen.
- (2) Die Reinigungs- und Streupflicht auf dem Marktplatz obliegt während der Betriebszeit den Inhabern der Marktstandplätze, und zwar auf den Marktstandplätzen und den angrenzenden Teilen der Marktgänge bis zur Gangmitte.
- (3) Jedes Einbringen von Abfällen und verdorbenen Waren in den Marktbereich ist untersagt. Während des Marktgeschehens innerhalb der Standplätze anfallender Kehricht und Abfall ist in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört und Waren nicht verunreinigt oder beeinträchtigt werden können. Nach Abschluss der Verkaufszeit sind Abfälle und Verpackungsmaterial vom Marktbeschicker ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 12 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Markthändler und -besucher haben sich während der Betriebszeit so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Wer zur Aufsicht über andere Personen verpflichtet ist, hat diese Personen an Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung zu hindern.
- (2) Jede Störung des ordnungsgemäßen Marktbetriebes ist untersagt. Insbesondere ist es während der Verkaufszeit auf dem Wochenmarkt untersagt
 - 1. Propaganda- oder Reklamezettel zu verteilen,
 - 2. Fahrzeuge jeder Art mitzuführen oder abzustellen,
 - 3. lebende Tiere mitzuführen oder umherlaufen zu lassen, ausgenommen die von Blinden an der Leine geführten Blindenhunde,
 - sperrige Gegenstände zu befördern,
 - 5. unverpackte Lebensmittel zu berühren oder zu beriechen.
- (3) Den Markthändlern ist es erlaubt, die als Verkaufswagen zugelassenen Fahrzeuge auf den zugewiesenen Plätzen abzustellen.
- (4) Aus wichtigem Grunde können im Einzelfall Ausnahmen von den in Absatz 2 Nr. 2 ausgesprochenen Verboten von der Marktaufsicht gestattet werden.

§ 13 Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Nottuln haftet nicht für Personen, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird seitens der Gemeinde Nottuln keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Markthändlern eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktgeländes abgestellte Fahrzeuge einschließlich der Waren ausgeschlossen.
- (3) Jeder Standinhaber hat eine für den Umfang seines Marktgeschäftes ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese auf Verlangen der Ordnungsbehörde nachzuweisen.

§ 14

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. seiner Verpflichtung zur Einhaltung der Betriebszeit gem. § 4 Abs. 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
 - b. den zugewiesenen Marktstandplatz gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung nicht für den eigenen Geschäftsbereich benutzt.
 - c. den Anordnungen der Marktaufsicht gem. § 6 Abs. 3 dieser Satzung nicht Folge leistet,

- d. gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung den Markthandel außerhalb der Verkaufszeit oder nicht innerhalb der begrenzten Fläche des zugewiesenen Standplatzes oder mit den zugelassenen Verkaufsgegenständen durchführt,
- e. seiner Verpflichtung nach § 7 Abs. 2 zur Zahlung des Standgeldes nicht nachkommt,
- f. entgegen § 8 dieser Satzung andere als die dort genannten Waren verkauft,
- g. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die dort genannten Personen mit dem Verkauf von unverpackten Nahrungs- und Genussmitteln zulässt,
- h. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung am Verkaufsstand keine gut sichtbare Tafel mit Vorund Zuname, Wohnort, Straße und Hausnr. anbringt,
- i. entgegen § 9 Abs. 3 dieser Satzung die Mindesthöhe von 2,00 Meter nicht einhält,
- j. entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung Beschädigungen verursacht oder Haltevorrichtungen einschlägt,
- k. den Vorschriften des § 10 Abs. 1 bis 6 dieser Satzung über den Verkauf und die Lagerung von Waren nicht nachkommt,
- I. seinen Verpflichtungen zur Reinhaltung und Reinigung gem. § 11 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
- m. den Vorschriften des § 12 Abs. 1 und 2 dieser Satzung über das Verhalten auf dem Wochenmarkt nicht nachkommt,
- n. und gem. § 13 Abs. 3 dieser Satzung keine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Marktordnung der Gemeinde Nottuln vom 18. September 1975 aufgehoben.